

POSTULAT von Christian Boesch (FDP, Thalwil), Dr. Jörg Rappold (FDP, Küsnacht)
und Mitunterzeichnende

betreffend Koordination des gerichtlichen Rechtsschutzes im Verwaltungsrecht

Der Regierungsrat wird aufgefordert, für die Koordination des gerichtlichen Rechtsschutzes im Verwaltungsrecht zu sorgen, insbesondere durch Wahrung der Einheit des Instanzenzugs und der Gerichtsorganisation.

Christian Boesch
Dr. Jörg Rappold

C. Bretscher	Dr. A. Löhler
M. Moser	Dr. B. A. Gubler
Dr. K. Reber	Dr. L. Briner
E. Hunziker	P. Aisslinger
T. Dähler	E. De-Boni
F. Troesch-Schnyder	T. Schaub
Th. Quinter	Dr. R. Chanson
Dr. R. Jeker	Dr. J. Peyer
P. Niederhauser	K. Weiss
M. Mossdorf	Dr. M. Zollinger
R. Bolli	T. Isler
H. Hauser	Dr. U. E. Gut

Begründung:

1. Im kantonalen Bau- und Steuerrecht beruht der gerichtliche Rechtsschutz weitgehend auf der gleichen Konzeption. So entscheiden jeweils in erster Instanz die Bau- bzw. Steuerrekurskommissionen und urteilt in zweiter und letzter kantonaler Instanz das Verwaltungsgericht (§ 329 PBG bzw. § 92 und 95 StG) .
2. Eine Änderung dieser Ordnung wird sich möglicherweise infolge der Steuerharmonisierung ergeben. Das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der

Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (StHG), welches am 1. Januar 1993 in Kraft tritt und eine Übergangsfrist von acht Jahren für die Anpassung der kantonalen Steuergesetze setzt, schreibt nämlich den Kantonen nur eine Gerichtsinstanz (verwaltungsunabhängige Rekursinstanz) obligatorisch vor; diesen steht allerdings frei, den Weiterzug an eine zweite gerichtliche Instanz vorzusehen. Der Kanton Zürich hat deshalb im Rahmen der Harmonisierung seines Steuergesetzes den heute geltenden Instanzenzug zu überprüfen. Sollte die Beschränkung auf eine einzige Gerichtsinstanz in Betracht fallen, würde sich auch eine entsprechende Neuordnung des Instanzenzugs im Baurecht aufdrängen. Ein gegenüber dem geltenden Rechtszustand unterschiedlich ausgebauter Rechtsschutz im kantonalen Steuer- und Baurecht liesse sich sachlich nicht rechtfertigen. Er würde dazu führen, dass dem Bürger, der sich gegen eine Steuerbelastung zur Wehr setzt, nur eine Gerichtsinstanz zur Verfügung stünde, während der Bürger, der um eine Baubewilligung ersucht, auf ein unter Umständen längeres Gerichtsverfahren verwiesen würde. Das Ergebnis wäre aus der Sicht des Bürgers paradox: Ein kürzeres Verfahren, wo der Staat etwas von ihm will, ein längeres (und auch wegen möglicher Bauverzögerung kostspieligeres) dagegen, wo er etwas vom Staat will. Eine Koordination des gerichtlichen Rechtsschutzes im Steuer- und im Baurecht erscheint daher zwingend.

3. Im Rahmen dieser Koordination ist zudem auf eine Abstimmung mit dem gerichtlichen Rechtsschutz in weiteren Bereichen des Verwaltungsrechts zu achten. Namentlich ist in Erinnerung zu rufen, dass der Regierungsrat dem Kantonsrat bereits eine Neustrukturierung der Gerichtsorganisation im Bereich des Sozialversicherungsrechts vorgeschlagen hat (Antrag vom 9. Oktober 1991 zu einem Gesetz über das Sozialversicherungsgericht). Ferner werden die Kantone in Art. 98a des revidierten Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über die Organisation der Bundesrechtspflege (Ablauf der Referendumsfrist am 13. Januar 1992) neu verpflichtet, die richterliche Überprüfung von Verwaltungsverfügungen auch auf dem Gebiet des Bundesrechts zu ermöglichen. Das bedingt eine entsprechende Revision des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

Die Koordination des gerichtlichen Rechtsschutzes im Verwaltungsrecht muss deshalb sinnvollerweise auf einem Gesamtkonzept beruhen. Dabei ist auf die Schaffung einer homogenen und effizienten Gerichtsorganisation hinzuwirken. Schliesslich soll gerade im politisch sensiblen Bereich des Verwaltungsrechts auf ein ausgewogenes Nebeneinander von voll- und nebenamtlichen Richtern nicht verzichtet werden.